NIEDERSCHRIFT

über die die 56. ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 16.02.2022.

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

<u>Vorsitzender:</u> Vizebürgermeister Markus Wackerle

<u>Mitglieder:</u> Gemeinderäte Prantl Frank für Schwenniger Martin

Steiner Andreas für Anton Kirchmair jun.

Theres Schmid Kneisl Josef Alexander Schmid Hiltpolt Markus Andrea Neuner Johannes Norz Gerhard Neuner Hiltpolt Anton

Dr. Birgit Weihs-Dopfer für Mag. Albert Bloch

Christina Norz Mario Marcati

Entschuldigt: Schwenniger Martin

Andergassen Erna Anton Kirchmair jun. Mag. Albert Bloch

Schriftführung: Melanie Schatz

Eduard Hiltpolt

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2021.
- 2. Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters.
- 3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse.
- 4. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der örtlichen Bauvorschriften, §2 Abs. 7 wurde geändert. Auf Grund der Novelle der Tiroler Bauordnung 2018, müssen die örtlichen Bauvorschriften neu erlassen werden.
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Formulierung der Entwürfe (Grobkonzept, Individuelle Anpassung) der Raumordnungsverträge für größere Bauprojekte.
- 6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Teilfläche aus Gp. 475/1 im Ausmaß von 6001 m² an die Firma TBA II GmbH.
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde Seefeld und TBA II GmbH.
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Leutascher Straße (betroffene Grundstücke Gpn. 478/2, 475/6 sowie einer Teilfläche im Bereich 475/1 Campingplatz und

Änderung der Anlage B des Verordnungstextes, sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

9. Beratung und Beschlussfassung

über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes in den Bereichen:

Umwidmung

Grundstück 475/1 KG 81131 Seefeld

rund 1 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in Freiland § 41

sowie

rund 6001 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 4094 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1907 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) ohne Gebäude

weiters Grundstück 475/6 KG 81131 Seefeld

rund 1 m² von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 24669 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 6296 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Gewässerbegleitende Grünanlage

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 512 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 17860 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5

weiters Grundstück 478/2 KG 81131 Seefeld

rund 10739 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 9497 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 627 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 615 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Gewässerbegleitende Grünanlage

- 10. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich Römerweg Gpn. 586/4, KG Seefeld sowie Beschlussfassung über die Erlassung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 01/0122 (Neuner Laura).
- 11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich Klosterstraße Gst. 69/1, KG Seefeld sowie Beschlussfassung über die Erlassung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 02/0222 (Klosterarkade).
- 12. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Entwurfes des Bebauungsplanes bzw. Ergänzenden Bebauungsplan Nr. 08/0721 im Bereich Gst. 158/7, KG Seefeld (Summit Seefeld).

Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück 158/7 KG 81131 Seefeld rund 14 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie rund 1855 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (Summit Seefeld)

- 13. Beratung und Beschlussfassung über den Bittleihvertrag Prekarium zwischen Christian Suitner Leutascherstraße 611 EZ 118, Gst. 4/1, KG Seefeld und Gemeinde Seefeld im Ausmaß von 20 m² zur Nutzung als Parkfläche für 1 Auto.
- 14. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag zwischen Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (TIGEWOSI) und Gemeinde Seefeld für die Dienstbarkeit der unterirdischen Durchleitung des Retentionsbeckenwassers sowie Dienstbarkeit für Regenwasser und Schmutzwasserkanal im Bereich Wettersteinstraße.
- 15. Beratung und Beschlussfassung über den Tauschvertrag abgeschlossen zwischen Gemeinde Seefeld und Karlheinz Spiess . Die Vertragsteile tauschen und übergeben bzw. übernehmen nunmehr wie folgt:

Die Gemeinde Seefeld übergibt und Karlheinz Spiess übernimmt das außerbücherliche Holzund Steunutzungsrecht auf Gst. 475/1 Teil 22 in EZ 119 im Ausmaß von 4.330 m². Karlheinz Spiess übergibt und die Gemeinde Seefeld übernimmt das zu A2-LNr. 11 in EZ 247 eingetragene Holz- und Streunutzungsrecht auf Gst. 560/1 (Teil 49) in EZ 119 eine Teilfläche im Ausmaß von 1.000,5 m².

- 16. Beratung und Beschlussfassung über die Zufahrt von Hannes und Natalie Schönegger über Gst. 153 (Parkplatz P8) zu Gst. 160/2 und Diskussion über die Neugestaltung der aktuellen Zufahrt zu 3 längs Parkplätzen.
- 17. Beratung und Beschlussfassung über das Angebot von Messebau 3 GmbH über den Austausch des Bodens für den Schülerhort. Kosten € 11.991,60.
- 18. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Förderung der Anschlussgebühren von Suitner Othmar.
- 19. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 20. Personalangelegenheiten

PROTOKOLL

Punkt 1:

Vizebürgermeister Markus Wackerle eröffnet die Sitzung und bedankt sich für die große Teilnahme.

Die Protokolle der Sitzungen vom 09.11.2021 sowie 21.12.2021 werden einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Vbgm. Markus Wackerle ersucht den Gemeinderat und die Zuschauer sich zu erheben und in einer Gedenkminute der verstorbenen Gemeinderätin Franziska Stark zu gedenken.

Punkt 2:

Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters:

- Vizebürgermeister Markus Wackerle informiert über die bereits erfolgten Zahlungen an die WM-Sportanlagen und die Zuschüsse für die Bau- u. Betriebs GmbH sowie die Zuschüsse für die Golfacademy.
 - o 05.01.2022 Zuschuss WM Sportanlagen € 40.000.
 - o 19.01.2022 Zuschuss WM Sportanlagen € 100.000
 - o 19.01.2022 Zuschuss Bau- u. Betriebs GmbH € 70.000
 - o 08.02.2022 Zuschuss Golfacademy € 40.000
 - o Ein erneutes Ansuchen über € 100.000 liegt vor
- Im Januar 2022 wurden die Bürgermeister der Region sowie TVB Geschäftsführer Elias Walser zu einer Fahrt mit einem Elektrobus eingeladen. Dieses Thema beschäftigt den Tourismusverband seit langem. Es gibt Überlegungen im Winter 2022/23 einen E-Bus als Skibus zu installieren. Eine Probefahrt auf die Wildmoosalm war aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich. Allerdings ist die Akkuladung dieser Busse noch eine technische Herausforderung.
- In der Teamsitzung mit dem Hort, Kindergarten sowie dem Jugendtreff "Seeyou" wurde über die aufgrund von Krankenstände der Pädagoginnen gesperrten Gruppen gesprochen. Aktuell malt der Bauhof den Jugendtreff aus und führt kleinere "Verschönerungsarbeiten" durch. Die Anmeldungen in Kinderkrippe und Kindergarten nehmen immer weiter zu. Dieses Thema wird den neuen Gemeinderat beschäftigen.
- Bei einer Besprechung mit dem Maschinenring wurde das Thema "Mähen am See" besprochen. Es wird nun ein Konzept ausgearbeitet, um rund um den See die Vielfalt der Pflanzen zu verbessern und eine Belebung zu erwirken.
- Weiters gab es eine Besprechung über die aktuelle Situation zum Drahnbach mit dem Baubezirksamt des Landes Tirol. In der Verrohrungen unter dem Dorfplatz gibt es einige Verwachsungen und Betonmauern. Ein Trupp der Firma Berger u. Brunner wird gemeinsam mit dem Bauhof eine Bestandsaufnahme durchführen.

Punkt 3:

- GR Gerhard Neuner berichtet über die Sitzung der Forsttagssatzung, welche im kleinen Rahmen stattgefunden hat. Im Holzeinschlag liegt die Gemeinde im Operat und die Fertigstellung des Weges zum Schlagkopf ist erfolgt. GR Josef Kneisl wirft ein, dass der Forstweg nach Fertigstellung noch begrünt werden muss.
- GR Andrea Neuner berichtet über die Gründung des Vereins KiS und das dieser an bei der BH angemeldet wurde.

Punkt 4:

Vizebürgermeister Markus Wackerle ersucht GR Josef Kneisl eine kurze Ausführung zu dem Neuerlass der örtlichen Bauvorschriften zu sagen. Die Bauvorschriften von Seefeld sind laut GR Josef Kneisl im §2 Abs. 7 nicht mehr zeitgemäß. Seiner Meinung nach sollten Dachbodenausbauten zulässig werden und die Gestaltung von Dachkapfern, sowie Dachterrassen erlaubt werden. In den letzten Jahren wurde dies auch schon des Öfteren genehmigt. GR Markus Hiltpolt pflichtet Josef Kneisl bei, da ein Dachbodenausbau "den Jungen" helfen könnte im Elternhaus leistbaren Wohnraum zu schaffen. Raumplaner Michael Bachlechner pflichtet ebenfalls bei und betont, dass die ersten und letzten 15 % der Fassade erhalten bleiben müssen damit das Ortsbild erhalten bleibt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der örtlichen Bauordnung im §2 Abs. 7 und die Neuerlassung aufgrund der Änderung der Tiroler Bauordnung von 2018.

Punkt 5:

In vorangegangenen GR-Sitzungen wurde bereits des Öfteren über die Vorgehensweise bei Großprojekten diskutiert. Das Land Tirol hat bereits angekündigt ein Muster eines Raumordnungsvertrages zu erstellen, welcher aber bis dato noch nicht erschienen ist. Die Gemeinde Seefeld hat bezüglich großer Bauvorhaben einen solchen Vertrag bereits ausgearbeitet. Jeder Bauwerber, welcher eine Flächenwidmung für Großprojekte benötigt muss verpflichtend diesen Raumordnungsvertrag unterzeichnen. Die Hauptpunkte in diesem Vertrag zielen auf ein Verbot bezüglich Freizeitwohnsitzen, sowie einer zu großen Baudichte ab. Zukünftige Investorenmodelle sollen Betreiberkonzepte, Finanzierungskonzepte und ein Gutachten eines Tourismusexperten einholen müssen, ob eine Baumassendichteerhöhung sinnvoll ist oder nicht.

GR Josef Kneisl merkt an, dass dieser Entwurf individuell an die Bauwerber angepasst wird. Vizebürgermeister Markus Wackerle unterstreicht nochmals, dass es der Gemeinde Seefeld gelungen ist, einen rechtsgültigen Raumordnungsvertrag zu erstellen.

GR Alexander Schmid befürwortet Investorenmodelle ist allerdings ebenfalls der Meinung, der Automatismus für noch größer und noch mehr Baudichte sollte gestoppt werden. Er spricht sich für Neuerungen aus, aber die gekauften Immobilien sollen dann nicht auf das Doppelte erhöht werden. Aus seiner Sicht soll Seefeld für Betriebe und den Tourismus attraktiv bleiben und es soll die Basis gefördert werden.

GR Mario Marcati stellt nochmals die Frage, über was im Detail abgestimmt werden soll. Es wird erklärt, dass es um einen Leitfaden für zukünftige Großprojekte gehe, welcher immer individuell an das entsprechende Projekt angepasst wird.

Der Gemeinderat beschließt unter Enthaltung von GR Mario Marcati, den Entwurf des Raumordnungsvertrages für weitere Investorenmodelle und Großprojekte in der Gemeinde Seefeld als verpflichtend zu erklären.

Punkt 6:

Vizebürgermeister Markus Wackerle und GR Josef Kneisl führen vor Beginn der Punkte zum Camping Resort Seefeld die chronologischen Ereignisse an.

Der Vizebürgermeister erläutert die Entstehung des Campingplatzes in Seefeld. 1995 wurde die Idee bezüglich eines Campingplatzes in Seefeld von Altbürgermeister Erwin Seelos geboren und 1998/99 gebaut und eröffnet. Erwin Seelos verkaufte den Campingplatz 2018 an einen Holländer (Privatverkauf) und dieser wiederum an die TBA II GmbH. Bis zur Schließung konnten zwischen 25.000 – 30.000 Nächtigungen / Jahr mit bis zu 600 Personen / Tag am Campingplatz verzeichnet werden. Vbgm. Markus Wackerle ruft in Erinnerung, dass Seefeld sich vor langer Zeit für die Sparte Tourismus entschieden habe und eine Infrastruktur für 8000 Gästebetten bietet. Das System Seefeld funktioniere nur mit einer entsprechenden Anzahl von Gästen.

Zusammenfassend stellt GR Josef Kneisl zum Thema Camping Resort klar:

- Der "alte" Campingplatz bot Platz für 700 Camper.
- Aufgrund der damaligen Rechtslage (Tiroler Campinggesetzt) hätten ohne Auflagen 200 Mobilheime á 60 m² im Chaletstil mit ca. 1000 Betten gebaut werden können. Die Gemeinde hat laut Campinggesetz keine Parteistellung. Diese Mobilheime hätten problemlos verkauft werden können.
- Durch Gespräche mit der TBA II GmbH konnte dies verhindert werden.
- Das öffentliche Raumordnungskonzept (ÖROK) sieht die Zukunft Seefelds eindeutig als Tourismusort. Zum Erhalt der Infrastruktur und zur Stärkung der einheimischen Gewerbebetriebe und Händler ist zumindest auf die Erhaltung der bestehenden Bettenanzahl zu achten.
- Die Bettenanzahl ist seit der Blüte mit 9500 (offiziellen) Betten auf 8200 Betten im Jahr 2005 bis zu jetzigen 7200 Betten gesunken. Die Kurve zeigt tendenziell nach unten. Der Grund dafür ist das Nachfolgeproblem in Hotels und die Aufgabe von Privatzimmern für private Wohnzwecke
- Seefeld war nie ein Ort des "Ballermann" Tourismus, Qualität steht weit oben. Aber es sei allen derzeitigen Kritikern, die durchs Land ziehen und den Tourismus verteufeln, gesagt, dass der derzeitige Lebensstandard ohne eine gewisse Bettenanzahl nicht zu halten ist. Das Ziel der örtlichen Raumplanung liegt bei 8 000 Betten und diese werden nicht einmal mit allen derzeit anstehenden Projekten erreicht.
- Der Mehrwert für die Gemeinde sind einerseits die Erlöse aus dem Verkauf und die Anschlussgebühren, zusammen ca. 2,8 Millionen €. In den Bau der Kanalisation und in die Hebeanlage kann das Abwasser der neuen Siedlung mit eingeleitet werden. Ebenso ist die neue Busstation ein Mehrwert für die Siedlung. Außerdem erlaubt der Bewerber die Errichtung eines Gehsteiges auf seinem Grund und Boden für die Bewohner der neuen Siedlung. Ansonsten wäre eine Verlegung der Leutascher Straße auf Gemeindekosten nötig gewesen. Die Errichtung eines Erdwalls und eines 12 m breiten Grünstreifens als Puffer zur Siedlung ist eingeplant. Somit könne auch der Preis für die Siedlungsgründe gehalten werden.
- GR Kneisl führt weiter aus, dass zum Verkauf der 6001 m² an die TBA II bereits Beschlüsse vom 12.11.2018, vom 6.5.2019 sowie vom 9.10.2019 vorliegen.
- Der Kaufpreis beträgt 1,8 Millionen Euro

In dem vorliegenden Raumordnungsvertrag sind folgende Punkte angeführt.

 Vorkaufsrecht der Gemeinde auf die Grundstücke des eigentlichen Campingplatzes. Das Vorkaufsrecht wird zum Verkehrswert eingeräumt. Es dient aber in erster Linie dazu, dass der Grundbuchshalter die Gemeinde bei Eigentumsveränderungen informieren muss.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Enthaltung von GR Alexander Schmid sowie einer Gegenstimme von GR Anton Hiltpolt den Verkauf der 6001 m² an die TBA II GmbH.

Punkt 7:

GR Josef Kneisl führt folgende Punkte zur privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) zwischen Gemeinde Seefeld und TBA II GmbH an:

- Sämtliche Stellplätze dienen ausschließlich für Campingzwecke im Rahmen des Campinggesetzes zur touristischen Vermietung an ständig wechselnde Gäste, also nicht für Dauercamper, wobei auf den Stellplätzen ausschließlich nur Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile aufgestellt werden dürfen, welche nicht zu Mobile Homes umgebaut werden dürfen.
- die Gebäude (Apartments und Lodges) dienen ausschließlich nur gastgewerblich/touristisch und nur zur kurzfristigen und dauernd wechselnden Vermietungen.
- TBA II GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde gegen Zahlung eines Anerkennungspreises in Höhe von € 1.000,00 das Wohnungseigentum an einem wohnungseigentumsfähigen Objekt in geringst möglichem Ausmaß (Lagerraum mit ca. 5-10 m² udgl.) zu übertragen, um der Gemeinde die Rechtsstellung eines Wohnungseigentümers zu verschaffen.

- Die Bauwerberin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, diese nach entsprechender Aufforderung hinsichtlich des angefragten Zeitraumes über die Nutzung der Liegenschaften umgehend, vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich zu informieren. Sie verpflichtet sich, der Gemeinde einen Auslastungsnachweis (mit Zuordnung zu den Wohnungen, Studios und Lodges) und vollständige Unterlagen bezüglich des Strom- und Wasserverbrauchs vorzulegen
- Sollte die Bauwerberin oder einer ihrer Rechtsnachfolger im Eigentum an den unter Punkt II) genannten Liegenschaften oder die von ihr beauftragte Betreiberin (für deren Handeln die Bauwerberin ausdrücklich die Erfolgshaftung übernimmt) gegen Bestimmungen des gegenständlichen Vertrags (insbesondere die vereinbarte Nutzung oder die Unterlassung der Begründung von Freizeitwohnsitzen) verstoßen, so hat sie bei dem von der Gemeinde Seefeld festgestellten ersten Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) und bei dem von der Gemeinde festgestellten zweiten sowie den darauffolgend festgestellten Verstößen eine Konventionalstrafe in Höhe von je € 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde an die Gemeinde Seefeld zu bezahlen. Bei einer (auch nur teilweise) vertragswidrigen/gesetzwidrigen Nutzung, insbesondere einer nicht gastgewerblichen/touristischen Nutzung oder einer Freizeitwohnsitznutzung fällt die Pönale pro Einheit und Woche an. Der pönalisierte Zeitraum erstreckt sich vom Beginn jenes Zeitraumes, der von der Gemeinde festgestellt wird, bis hin zur Behebung des Verstoßes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die privatrechtliche Vereinbarung mit der TBA II GmbH abzuschließen.

Punkt 8:

GR Josef Kneisl führt zum Thema öffentliches Raumordnungskonzept (ÖROK) folgendes an:

Die Bewerberin hat seit 2020 einen Rechtsanspruch auf die Errichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Ein solcher ist in Tirol mit 500 Betten begrenzt. Das Vorhaben der Landesregierung, ab 1. Jan 2022 solche Betriebe mit 300 Betten zu begrenzen, ist noch nicht Realität.

Zitat aus einer Mail der Betreiber von 2019:

"Wir haben den Campingplatz im Juni 2018 mit dem Wissen gekauft, dass wir rund 200 Mobilheime im Chaletstil mit jeweils 60 m2 bauen können. Diese Mobilheime haben keine weiteren Einschränkungen in Höhe der Betten. Diese Mobilheime sind einfach zu bauen und können problemlos verkauft werden. Nur die Hälfte der verkauften Mobilheime muss vermietet werden. Das Platzieren und Verkaufen dieser Mobilheime würde uns als Investor einen hohen und schnellen Gewinn bringen, aber der lokalen Wirtschaft wenig bringen.

Aus diesem Grund haben wir die Gemeinde kontaktiert. Wir haben gerne eine Projektvariante mit einer nachhaltigen und fairen Rendite für uns als Investor erarbeitet, bei der ein Verkauf an Privatpersonen praktisch unmöglich ist, der unrentable Campingplatz offenbleiben kann und über die Jahre neue Gäste nach Seefeld gezogen werden."

Dies wurde durch Verhandlungen verhindert. Die Erhaltung eines Campingplatzes im herkömmlichen Sinn mit mindestens 100 Stellplätzen hat für die Gemeinde Vorrang. GR Alexander Schmid pflichtet dem bei.

- Es muss ein Kompromiss gefunden werden. Die vorliegende Änderung eines bereits beschlossenen Konzepts mit Beherbergungsbetrieb und Campingplatz.
- Der Bewerber geht auf folgende Forderungen der Gemeinde ein:
 - Für den Waldanteil muss ein flächengleiches Grundstück mit Widmung als Schutzgebiet ausgewiesen werden. Entlang des Klammbaches, von Wasserbauamt, Naturschutz und Abteilung Bau- und Raumordnung des Landes genehmigt.
 - o Eine privatrechtliche Vereinbarung verbietet die Errichtung von Freizeitwohnsitzen, die Gemeinde hat Einsicht in alle Daten wie Wasserverbrauch, Vermietungsstand etc. Die Gemeinde erwirbt ein Abteil im Wert von 1000.-€ ins Eigentum und ist deshalb über sämtliche Veränderungen informiert

- O Die Widmung erlaubt nur eine Vermietung an ständig wechselnde Gäste, was mit oben angeführten Vereinbarungen leicht zu überprüfen ist.
- O Zu beschließen sind jetzt die Veränderungen im örtlichen Raumordnungskonzept. Der Bewerber hat darauf einen Rechtsanspruch auf Grund der vom Land genehmigten Widmung. Die Waldfläche war immer Gegenstand der Planung, die Umwidmung wurde allerdings nicht vollzogen und deshalb von der letzten Sitzung genommen.

Zum Erhalt der Infrastruktur und der Lebensqualität im Ort sowie zur Stärkung der einheimischen Gewerbebetriebe und Händler ist zumindest auf die Erhaltung der bestehenden Bettenanzahl zu achten.

Der Erhalt des Campingplatzes findet auch großen Zuspruch in der Bevölkerung. Seitens des Bauausschusses wird die Änderung des ÖROK empfohlen.

Raumplaner Michael Bachlechner erklärt dazu, dass es bereits im Frühjahr 2020 eine Änderung im ÖROK von klassischem Campingplatz zu Campingplatz mit Großbeherbergungsbetrieb gab. Die Änderung des örtlichen ROK wurde im GR am 23.9.2019 beschlossen; vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung, welche mittlerweile mit einem positiven Bescheid genehmigt wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld unter Enthaltung der Stimme von GR Anton Hiltpolt gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBI.Nr. 101, idgF den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Innsbruck, vom 25.01.2022, Zahl: ork_sef18018_v3.mxd, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Verordnung

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vor.

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 167/2021, wird verordnet:

Artikel I

In Anlage B des Verordnungstextes wird der Wortlaut zur Sondernutzungen S 09a und S 09b geändert:

Derzeitiger Wortlaut zur Sondernutzungen S 09a und S 09b in Anlage B des Verordnungstextes: S 09a: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen Der Bereich der Sondernutzung S 09a ist von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeveränderungen ausgenommen. S 09b: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte), Beherbergungsgroßbetrieb (Bettenzahl max. 485) mit max. 30 Appartements und max. 24 Studios in einem Gebäude und max. 55 Ferienlodges in mindestens 8 und maximal 12 Gebäudekomplexen sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, Betreiberwohnung, Personalzimmern und Nebeneinrichtungen. Der Bereich der Sondernutzung S 09b ist von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeveränderungen ausgenommen.

Neuer Wortlaut zur Sondernutzungen S 09a und S 09b in Anlage B des Verordnungstextes:

S 09a: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen. Im Bereich der Entwicklungssignaturen S09a und S09b sind Flächen von in Summe 6.000m² entlang des Klammbaches im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes freizuhalten. Der Bereich der Sondernutzung S 09a ist von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeveränderungen ausgenommen. S 09b: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte), Beherbergungsgroßbetrieb (Bettenzahl max. 485) mit max. 115 Appartements und max. 20 Ferienlodges in maximal 5 Gebäuden sowie Sportgeschäft, Campingproviant- Shop, Betreiberwohnung, Personalzimmern und

Nebeneinrichtungen. Im Bereich der Entwicklungssignaturen S09a und S09b sind Flächen von in Summe 6.000m² entlang des Klammbaches im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes freizuhalten. Der Bereich der Sondernutzung S 09b ist von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeveränderungen ausgenommen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9:

GR Josef Kneisl erläutert die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplans:

- Der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 3.11.2020 enthält folgenden Satz:
 "Angesichts des bestehenden Campingplatzes und unter Berücksichtigung eines ganzjährigen
 und qualitativen Ausbaus dieses Standortes an Hand der vorliegenden Planung in Form eines
 Chaletdorfes kann eine begründete Standortgunst gesehen werden. In Anbetracht der
 Bestrebungen der Gemeinde zur Schaffung eines Gemeindesiedlungsgebietes ist mittelfristig
 mit einer Intensivierung einer Bebauung zu rechnen. Das vorgelegte Betriebs- und
 Finanzierungsprojekt wurde geprüft und positiv beurteilt. Es wird festgestellt, dass es sich bei
 der Errichtung der Anlage um ein Vorhaben handle, das unterschiedliche, neue Gästegruppen
 für Seefeld gewinnen könne und sowohl hinsichtlich der Eigentümer wie auch der
 Betreiberverhältnisse einen wirtschaftlichen Erfolg versprechen könne.
- Nach Begutachtung durch die Bau- u. Raumordnungsabteilung, Naturschutz und Wasserbauamt ergeht folgende Entscheidung: Durch die Errichtung einer Schutzzone im selben Ausmaß wie das Waldstück entsprechend dem ökologischen Konzept von IST Büro Scheiber mit Aussicht auf bedeutend mehr Biodiversität als in einem Fichten/Föhrenwald steht einer Umwidmung nichts im Wege.
- Infolge der positiven Beurteilung durch die Raumordnungsabteilung kann der Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form beschlossen werden.
- Im Kaufvertrag wird festgehalten, dass die Gemeinde ein Vorkaufsrecht für den gesamten Campingplatz (ca. doppelt so groß wie die Waldfläche) zu den Erwerbspreisen mit Indexierung erhält. Dadurch wird die Gemeinde bei Eigentumsveränderungen vom Grundbuchhalter informiert.

Frau Birgit Weihs Dopfer würde gerne eine Information zu den wichtigsten Punkten für die Bevölkerung verfassen, um die tatsächlichen Fakten darzulegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol mit einer Enthaltung (GR Anton Hiltpolt) gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol mit der Planungsnummer 351-2022-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück **475/1 KG 81131 Seefeld** rund 1 m²

GEMEINDERATSSITZUNG 16.02.2022 von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 Freiland § 41 sowie rund 6001 m² von Freiland § 41 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 4094 m² Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5 sowie alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1907 m² Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) ohne Gebäude weiters Grundstück 475/6 KG 81131 Seefeld rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 sowie rund 24669 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 512 m²

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 17860 m²

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1 m^2

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5 sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 630 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gewässerbegleitende Grünanlage sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 5666 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Gewässerbgelietende Günranlage

weiters Grundstück 478/2 KG 81131 Seefeld

rund 10739 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 627 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 115 Appartements (je max. 120 m² NF) und max. 20 Ferienlodges (je max. 120 m² NF) sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, max. 24 Personalzimmern, Betreiberwohnung und Nebeneinrichtungen, max. Betten: 485, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 5

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 9497 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 615 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gewässerbegleitende Grünanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10:

Vizebürgermeister Markus Wackerle ersucht den Raumplaner Michael Bachlechner den Bebauungsplan über ein Einfamilienhaus im Bereich Römerweg zu erklären. Die Zufahrt zum geplanten Haus führt über einen Weg mit Servitutsrecht. Aus diesem Grund gibt es keine Baufluchtlinie. Die Baumasse wurde auf 1,8 erhöht sowie der Abstand auf 0,6 verringert und die minimale Baumassendichte auf 0,55 gesetzt. GR Josef Kneisl ergänzt, dass der Plan bereits im Bauausschuss besprochen wurde. Zur Förderung von Bebauungen durch Einheimische sollte dem Bebauungsplan zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr.101, den vom Raumplaner Plan Alp Ziviltechniker ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.02.2022, Zahl 01/0122, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes auf Gst. 586/4 einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 11:

Raumplaner Michael Bachlechner erklärt den Bebauungsplan Kosterarkaden. Die dargestellten Straßenfluchtlinien entsprechen der Gehsteigkante und die unterschiedlichen Baufluchtlinien ergeben sich aufgrund der genehmigten Pläne des Gebäudes. Die Stellungnahme des Wasserbauamtes liegt vor und wurde positiv bewertet.

GR Markus Hiltpolt hält nochmals fest, dass die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Thema Dacheinschnitte sehr vernünftig ist, da somit Wohnraum geschaffen werden kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, den vom Raumplaner Plan Alp Ziviltechniker ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.02.2022, Zahl 02/0222, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes auf Gst. 69/1 einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 12:

Erneut wird der der Bebauungsplan Nr. 08/0721 im Bereich Münchnerstraße – Summit Seefeld GmbH, Gp. 158/7, KG Seefeld vorgelegt.

Vzbgm. Markus Wackerle erklärt dazu, dass dieser Bebauungsplan bereits im August behandelt, und vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde. Aufgrund des Einspruches von Johann Ölhafen wurde die Auflagefrist gehemmt.

Michael Bachlechner, Raumplaner der PlanAlp ZT GmbH Innsbruck, führt die raumplanerische Stellungnahme kurz aus. Der Bebauungsplan wurde nicht verändert. Ebenso entspricht der Flächenwidmungsplan noch denselben Änderungen, wie im August bereits beschlossen.

Da der Auflagebeschluss des Bebauungsplanes Nr. 08/0721 sowie die Änderung der Flächenwidmung durch den Einspruch gehemmt wurden, wird nun ein Erlassungsbeschluss gefasst.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol mit der Planungsnummer 351-2018-00011 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Umwidmung

Grundstück 158/7, KG 81131 Seefeld rund 14 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) sowie rund 1855 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss einstimmig über die Erlassung des Bebauungsplanes auf Gst. 158/7 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 13:

Vizebürgermeister Markus Wackerle erklärt, dass Christian Suitner bereits seit längerem oberhalb der Bushaltestelle in der Leutascher Straße sein Auto auf Gemeindegrund parkt. Damit es nicht zu einem Ersitzen des Rechtes kommt, soll ein Bittleihvertrag abgeschlossen werden. Die Bittleihe sieht vor, dass der Leihnehmer den Platz sofort räumen muss sobald die Gemeinde den Platz benötigt.

GR Hiltpolt Anton hat die Befürchtung, dass es durch den Abschluss dieses Vertrages zu weiteren Ansuchen kommen könnte. Worauf hin Amtsleiter Eduard Hiltpolt erklärt, dass die Gemeinde bereits viele dieser Verträge hat, damit es nicht zur Ersitzung der Gründe kommt. GR Anton Hiltpolt führt an, dass er selbst gerne eine Bittleihe im Bereich Haus Europa haben möchte, allerdings ist dies nicht möglich, da es sich hier um eine Fläche (öffentliches Gut) der Allgemeinheit handelt. GR Theres Schmid erklärt nochmals, dass eine Bittleihe keine Nachteile für die Gemeinde hat und es bereits mehrere solcher Verträge gibt. Nach einer kurzen Diskussion um die Grundsätze der Bittleihe beschließt der Gemeinderat einstimmig, Herrn Christian Suitner den Bittleihvertrag zu genehmigen.

Punkt 14:

GR Alexander Schmid erklärt in kurzen Worten, dass der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Tigewosi und einigen Eigentümern der Häuser im Bereich der Wettersteinstraße bereits vorliegt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag mit der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (TIGEWOSI) zu genehmigen und zu unterfertigen.

Punkt 15:

Die Gemeinde Seefeld übergibt Karlheinz Spiess das außerbücherliche Holz- und Streunutzungsrecht auf GSt. 475/1 Teil 22 in EZ 119 im Ausmaß von 4330 m² und übernimmt das zu A2-LNr. 11 in EZ 247 eingetragene Holz- und Streunutzungsrecht auf Gst. 560/1 (Teil 49) in EZ 119 eine Teilfläche im Ausmaß von 1000,5 m². Die Differenz dieser beiden Flächen wird von der TBA II GmbH mit dem üblichen Satz von € 2,0 / m² an die Gemeinde Seefeld abgegolten. Somit erhält die Gemeinde Seefeld den Erlös über die restlichen ca. 3.330 m².

GR Johannes Norz möchte anmerken, dass die Gemeinde zu denselben Konditionen tauscht wie üblich. Zusätzlich wird ihm versichert, dass das Retentionsbecken sowie der Loipeneinstieg erhalten bleiben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übergabe des außerbücherlichen Holz- und Streunutzungsrecht auf Gst. 475/1 Teil 22 in EZ119 im Ausmaß von 4330 m² und übernimmt da zu A2-LNr. 11 in EZ 247 eingetragene Holz- und Streunutzungsrecht auf Gst. 560/1 (Teil49) in EZ 119 eine Teilfläche im Ausmaß von 1000,5 m².

Punkt 16:

Vizebürgermeister Wackerle erklärt, dass Fam. Schönegger bei dem Umbau "Spange Köhleparkplatz" eine Änderung der Zufahrt zu Gst. 160/2 zugesichert wurde. Es wurde bereits am 13.02.2018, Aktenzeichen 612-1/2017, ein Bescheid seitens der Gemeinde Seefeld ausgestellt. In diesem Bescheid gab Johannes Schönegger folgendes zu Protokoll:

"Für die Teilabtretung der Grundfläche Gst. .204 verbleiben auf dieser Parzelle 5 Parkplätze im Eigentum. Die restliche Parkplatzfläche vor dem Gst. 160/2 wird mit dieser vereinigt und als begrünte Fläche zum Hauptgrundstück dazugegeben. Bei der Einfahrt in den Parkplatz von der Verbindungsspange kommend wird vereinbart, dass ein Hinweisschild (beleuchtet) für das Gästehaus aufgestellt werden darf (eine Einschränkung der Sichtwinkel bei der Ausfahrt darf nicht erfolgen). Die Abgrenzungen der einzelnen Grundstücksteile, die mit dem Hauptgrundstück vereinigt werden sind wieder herzustellen."

GR Josef Kneisl merkt an, dass die Gemeinde Handschlagqualität haben sollte und durch den Bescheid aus 2018 bestehe eine Rechtssicherheit.

GR Alexander Schmid sieht eine Chance um eventuell die Kosten zu verringern, da die Innsbrucker Kommunalbetriebe (IKB) gerne eine Ladestation in Zentrumsnähe errichten würden. Man solle hierzu nochmals das Gespräch suchen.

GR Markus Hiltpolt erkundigt sich, warum es nicht so bleibt wie es ist. GR Johannes Norz wirft ein, dass es bereits ein Angebot der Firma Bodner Bau von 2017 gab mit ca. € 20.000. Der aktuelle Kostenvoranschlag liegt bei € 53.000.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass durch die Teilabtretung der Grundfläche Gst. .204 seitens Johannes Schönegger, 5 Parkplätze im Eigentum verbleiben. Die restlichen Parkflächen vor Gst. 160/2 mit dieser vereinigt werden und als begrünte Fläche zum Hauptgrundstück gegeben werden. Die Kosten des Umbaus trägt zu 100 % die Gemeinde Seefeld.

Punkt 17:

Vizebürgermeister Markus Wackerle berichtet von seiner Teamsitzung mit Kindergarten, Hort und Jugendtreff. Im Zuge dieser Sitzung wurde er auf den defekten Boden aufmerksam gemacht. Es wurde ein Angebot von der Firma Messebau³ eingeholt.

GR Andrea Neuner betont, dass für die Hortkinder ein entsprechender Boden zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot der Messebau³ GmbH für den neuen Boden anzunehmen.

Punkt 18:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Antrag auf Förderung der Anschlussgebühren von Suitner Irene statt zu geben.

Punkt 19:

Frank Prantl bittet um die Überlegung den Weg von der Rosshütte über die Fußgänger Brücke zum Friedhof zu beleuchten, da dort gerade beim Nachskifahren viele Fußgänger unterwegs sind. Vbgm. Markus Wackerle wird dies bei der Montagsbesprechung mit dem Bauhofleiter Markus Schatz ansprechen. GR Johannes Norz ersucht in diesem Zuge auch die Beleuchtung bei der Unterführung Birklstüberl zu prüfen.

GR Hiltpolt Markus erkundigt sich über die weiter Vorgehensweise bezüglich des ehemaligen Hotel Schneeweiß. Vizebürgermeister Markus Wackerle erklärt, dass es Ideen dazu gibt, möchte aber noch nicht ins Detail gehen. GR Andrea Neuner betont erneut wie gefährlich die Situation um diese Ruine ist

GR Alexander Schmid bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit in den letzten 6 Jahren.

Vizebürgermeister Markus Wackerle beschließt die letzte Gemeinderatssitzung dieser Periode mit dankenden Worten an alle Gemeinderäte.

Punkt 20 Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit besprochen.

Der Schriftführer:	Der Vorsitzende:	Die Gemeinderäte: